

## Merkblatt

### Neue Regeln für Versicherungsvermittler – wichtige Änderungen der Versicherungsvermittlervverordnung zum 1.1.2009

#### Erlaubnis und Registrierung

#### 1. Wie ist die derzeitige Rechtslage?

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungen ist in Deutschland erlaubnis- und registrierungspflichtig. Gemäß § 14 der Gewerbeordnung (GewO) ist die Pflicht des Gewerbetreibenden, dem Gewerbeamt die Aufnahme seiner Tätigkeit anzuzeigen und sein Status anzugeben.

**Beachtung:** Änderung des VersVermV, am 01.01.2009 in Kraft getreten

#### 2. Warum gibt es neue Regelungen und wann traten diese in Kraft?

Aufgrund der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (Richtlinie) besteht für alle Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung einer Erlaubnispflicht zu unterziehen.

Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrecht ist am 22. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. Teil I Nr. 63, 22. Dez. 2006, Seite 3232). Mit dem Gesetz wird die EU-Richtlinie über die Versicherungsvermittlung umgesetzt. Es trat am 22. Mai 2007 in Kraft.

#### 3. Was ist das Ziel der neuen Regelungen?

Ziel der neuen Regelungen ist die Förderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs. Im Ergebnis führt die Harmonisierung der Vorschriften für die Versicherungsvermittlung in den EU-Staaten dazu, dass jeder Versicherungsvermittler, der in seinem Heimatstaat registriert ist, in allen anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union seine Dienste ohne Restriktionen anbieten darf. Der Verbraucherschutz soll durch diese Vorschriften ebenfalls gestärkt werden, da alle Versicherungsvermittler bestimmte fachliche Anforderungen erfüllen müssen.

#### 4. Was ändert sich?

Bisher konnte die selbständige Versicherungsvermittlung aufgenommen werden, wenn eine Anzeige bei dem Gewerbeamt vorgenommen wurde. Je nach Tätigkeitsgebiet mussten manche Versicherungsvermittler eine Erlaubnis nach § 34c GewO oder, wenn Sie bestimmte Finanzdienstleistungen vermittelt haben, sogar eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz beantragen. Nun wird für die Versicherungsvermittler eine Berufserlaubnis eingeführt. Versicherungsvermittler und -berater dürfen zukünftig nur noch selbstständig tätig werden,

wenn sie zuverlässig erscheinen und vor der IHK ihre Sachkunde und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen haben. Dann erfolgt deren Registrierung durch die IHK. Für das Bundesgebiet wurde dafür ein zentrales Register geschaffen, das beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag elektronisch geführt wird. Außerdem haben die Versicherungsvermittler besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gegenüber ihren Kunden.

## 5. Wer ist betroffen?

Unter die neuen Vorschriften fallen Versicherungsvermittler gem. § 34d Abs.1 GewO

(Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter) sowie Versicherungsberater gem. § 34 e GewO. Die Versicherungsvermittler werden nach ungebundenen (gem. § 34 d Abs.1), gebundenen (gem. § 34 d Abs.4) und produktakzessorischen (gem. § 34d Abs.3) Vermittlern unterschieden.

## 6. Welche Voraussetzungen muss der Antragsteller für die Erlaubniserteilung erfüllen?

- *Persönliche Zuverlässigkeit:* regelmäßig fehlt es daran, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Eigentums- oder Vermögensstraftat (z.B. Diebstahl, Unterschlagung,...) begangen hat.
- *Geordnete Vermögensverhältnisse:* daran fehlt es regelmäßig, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist.
- *Nachweis der Sachkunde:* dazu ist in der Regel die Ablegung einer Prüfung vor einer IHK nötig
- *Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung:* Haftungsansprüche aus beruflichem Fehlverhalten müssen mit Deckungsbeträgen von mindestens 1 130 000 Euro pro Schadensfall und mindestens 1 700 000 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres versichert werden. Diese Summen werden künftig alle 5 Jahre angepasst.

**Neu ab 1.1.2009:** Die Versicherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung der Erlaubnis nicht älter als 3 Monate sein! Die

### Wichtige Neuerung für die Personenhandelsgesellschaften:

Gewerbetreibende haben künftig für jede Personenhandelsgesellschaft, für die sie geschäftsführend tätig sind, einen separaten Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen. Damit sollen bisher drohende zivilrechtliche Haftungslücken im Interesse der Versicherungsnehmer geschlossen werden. Bei mehreren geschäftsführenden Gesellschaftern muss lediglich ein Geschäftsführer den VSH-Vertrag für die Personenhandelsgesellschaft abschließen. Denkbar sind dem Verordnungsgeber zufolge separate Versicherungsverträge für den Erlaubnisinhaber und die Personenhandelsgesellschaft oder eine Gestaltung, wonach der Erlaubnisinhaber in den Versicherungsvertrag der Personenhandelsgesellschaft als mitversicherte Person eingeschlossen wird.

## 7. Wer ist von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht ausgenommen?

Ausgenommen von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind Gewerbetreibende (gem. § 34 d/9 GewO), wenn

- sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln,
- sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
- sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln,
- die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,
- die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und
- die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Sämtliche Voraussetzungen müssen **kumulativ** (gemeinsam) vorliegen.

Ausgenommen sind auch Gewerbetreibende, die

- als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;
- als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

## 8. Wer bedarf keiner Erlaubnis, wird aber registriert?

Keiner Erlaubnis bedürfen die sog. „gebundenen Versicherungsvertreter“,

(gem. § 34 d/4) diese arbeiten nur für ein Versicherungsunternehmen bzw. für mehrere, wobei die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen. Die Erlaubnispflicht entfällt nur, wenn durch das oder die Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird. Die Registrierung wird durch das zuständige bzw. meldende Versicherungsunternehmen vorgenommen. (auch Änderungen und Löschungen)

## 9. Wer kann sich von der Erlaubnis befreien lassen, wird aber registriert?

Auf Antrag können sich solche Gewerbetreibende (gem. § 34 d/3) von der Erlaubnispflicht befreien lassen, die Versicherungen als Ergänzung zu im Rahmen einer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen („produktakzessorisch“) vermitteln, wenn

- sie unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die eine Erlaubnis besitzen, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig sind,
- sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und
- zuverlässig sowie angemessen qualifiziert sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Als Nachweis ist eine entsprechende Erklärung des auftraggebenden Versicherungsunternehmens oder Versicherungsvermittlers ausreichend.

Auch für diese Gewerbetreibenden besteht Registrierungspflicht bei der zuständigen IHK.

## 10. Wer muss seine Sachkunde bei der IHK nachweisen?

Grundsätzlich bedarf jeder, der künftig als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig werden möchte, einer Erlaubnis, die wiederum nur erteilt wird, wenn der Vermittler oder Berater der IHK die notwendige Sachkunde nachweist.

Es gibt aber Ausnahmen:

- Wer von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht befreit ist, braucht seine Sachkunde nicht nachzuweisen.
- Wer als gebundener Versicherungsvermittler für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das für ihn die volle Haftung übernimmt, wird ohne Überprüfung der Sachkunde durch die IHK als zugelassener Versicherungsvermittler registriert. Der Arbeitgeber hat allerdings für eine entsprechende Qualifizierung zu sorgen, ohne dass ihm die Art und Weise vorgeschrieben wird. Möglich sind z.B. speziell zugeschnittene interne oder externe Schulungen.

- Wer auf Antrag von der Erlaubnis befreit worden ist, wird ebenfalls als zugelassen registriert, ohne seine Kenntnisse durch die IHK prüfen lassen zu müssen.
- Wer als selbstständiger oder angestellter Vermittler seit dem 31. August 2000 ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder –berater tätig ist, bedarf keiner Sachkundeprüfung. (§ 1 Abs. 4 VersVermV).  
Neu seit 1.1.2009: Die Befristung der Bestandsschutzregelung in § 1 Abs. 4 VersVermV wurde aufgehoben. Dies kommt vor allem angestellten Vermittlern zugute. Weiterhin muss der Antragsteller seine ununterbrochene Tätigkeit als Versicherungsvermittler seit mind. 31.08.2000 nachweisen. („Alte-Hasen-Regelung“)

## 11. Wie wird die Sachkunde nachgewiesen?

Die Sachkunde wird grundsätzlich durch eine Sachkundeprüfung vor der IHK nachgewiesen. Die IHK Cottbus ist als zuständige Prüfungsstelle im Land Brandenburg verantwortlich. Die Prüfung kann auch an anderen Industrie- und Handelskammern z.B. Der IHK Berlin abgelegt werden.

**Neu seit 1.1.2009:** Wegfall der Sperrfrist nach wiederholter Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung Versicherungsfachmann/-frau (IHK) kann nach dem zweiten erfolglosen Prüfungsversuch nun ohne eine einjährige Wartezeit wiederholt werden.

## 12. Welche Berufsqualifikationen gelten als Nachweis der Sachkunde?

Folgende Berufsqualifikationen stehen einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich:

- Abschlusszeugnis
  - a. eines Studiums der Rechtswissenschaft,
  - b. eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss
  - c. als Versicherungskaufmann oder –frau oder Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen
  - d. als Versicherungsfachwirt oder –wirtin
  - e. als Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung (IHK)
- Abschlusszeugnis
  - a. als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder –frau oder
  - b. als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung der
  - c. als Finanzfachwirt (FH), wenn ein abgeschlossenes weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer Hochschule

**und** eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegen;

- Abschlusszeugnis
  - a. als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau oder
  - b. als Investmentfondskaufmann oder –frau oder
  - c. als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK),

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt."

Die Übergangsregelung des § 19 VersVermV sieht vor, dass ein vor dem 1. Januar 2009 abgelegter Abschluss „Versicherungsfachmann BWV“ der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleichgestellt ist.

### **13. Was steht in dem Register?**

In dem Register werden nach derzeitigem Stand folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Familienname und der Vorname sowie die Firma,
2. das Geburtsdatum
3. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige
  - a) als Versicherungsmakler mit Erlaubnis,
  - b) als Versicherungsvertreter
    - aa) mit Erlaubnis,
    - bb) als gebundener Versicherungsvertreter oder
    - cc) mit Erlaubnisbefreiung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter/-makler oder
  - c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis tätig wird,
4. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
5. die Staaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,
6. die betriebliche Anschrift,
7. die Registrierungsnummer,
8. bei einem sog. gebundenen Versicherungsvermittler das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch die Familien- und Vornamen der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind, gespeichert.

Nicht öffentlich zugänglich sind das Geburtsdatum und bei einem sog. gebundenen Versicherungsvermittler das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

**Neu seit 1.1.2009:**

### **Änderungen/Ergänzungen der Registerdaten**

In das Versicherungsvermittlerregister sind künftig alle Personenhandelsgesellschaften einzutragen, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist. Eintragungspflichtig bleibt weiterhin der Gewerbetreibende als natürliche Person.

Als neue Statusform wird der „produktakzessorische Versicherungsmakler“ im Register verankert (z. B. Kfz-Händler die von einem zugelassenen Versicherungsmakler mit der Vermittlung von KfZ-Zusatzversicherungen beauftragt sind)

### **14. Welche Folgen hat die Registrierung?**

Ab dem Inkrafttreten der neuen Regelungen, das war der 22. Mai 2007, darf nur derjenige Gewerbetreibende Versicherungen vermitteln, der registriert ist. Die Vermittlung ohne Registrierung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

### **15. Wann wurden die neuen Vorschriften wirksam?**

Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts trat am 22. Mai 2007 in Kraft. Es mussten alle Versicherungsvermittler eine Berufshaftpflichtversicherung haben. Wer von diesem Zeitpunkt an neu tätig werden möchte, musste seine Zulassung und Registrierung beantragen und seine Berufsqualifikation nachweisen.

Wer schon vor dem 1. Januar 2007 als Versicherungsvermittler tätig war, brauchte sich erst bis zum 1. Januar 2009 registrieren lassen und seine berufliche Qualifikation nachweisen. Bis dahin konnte er noch ohne Erlaubnis arbeiten, musste sich aber versichern.

### **16. Was ist bei der Vermittlung noch zu beachten?**

Zukünftig wird der Vermittler umfassende schriftliche Auskunfts- und Unterrichtungspflichten gegenüber den Kunden haben. Er muss vor Abschluss des **ersten** Vertrages mit dem Kunden diesem seinen Namen und Anschrift mitteilen und angeben, ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen von über 10 % an den

Stimmrechten bzw. am Kapital oder ob ein Versicherungsunternehmen an dem Unternehmen des Versicherungsvermittlers eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten bzw. am Kapital des Unternehmens des Versicherungsvermittlers hat.

Der Vermittler muss auch die gemeinsame Registerstelle mitteilen, Informationen über Beschwerdemöglichkeit etc. geben und informieren, ob er eine ausgewogene Untersuchung vorgenommen hat, um den bestmöglichen Versicherungsschutz des Kunden zu ermitteln. Zusätzlich muss er mitteilen, ob er verpflichtet ist, Versicherungen eines oder mehrerer Unternehmen zu vermitteln. Ist dies nicht der Fall, so muss er es in Form einer sog. Negativmitteilung dem Kunden mitteilen.

#### Informationen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 VersVermV-E

Gem. § 11 Abs 1 Nr. 4 VersVermV-E hat der Gewerbetreibende dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

- Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11 a Abs. 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.

Danach sind hinsichtlich der gemeinsamen Stelle folgende Angaben mitzuteilen:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon: 0-180-500 585-0 [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)

(14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, mit abweichenden Preisen aus Mobilfunknetzen)

siehe weiterführend dazu:

**Merkblatt Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten für Versicherungsvermittler**

### **17. Wie müssen diese Informationen erfolgen?**

Die genannten Informationen müssen schriftlich auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. Diskette, CD-Rom, DVD etc.) dem Kunden gegeben werden. Sie müssen klar, genau und für den Kunden verständlich, in der Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, formuliert sein. Der Vermittler kann von der schriftlichen Mitteilung absehen, wenn der Kunde dies wünscht.

### **18. Internet-Impressum: Zusätzliche Angaben für Versicherungsvermittler und -berater erforderlich**

Die Erlaubnis- und Registrierungspflicht im Versicherungsbereich macht eine Ergänzung des Internet-Impressums erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Telemediengesetz (TMG) schreibt vor, dass im Rahmen des Internet-Impressums bei zulassungspflichtigen Tätigkeiten auch die Aufsichtsbehörde mit Postadresse anzugeben ist. Dies ist die zuständige IHK.

Eine ausführliche Übersicht notwendiger Impressums-Angaben sowie Beispiele, finden Sie in unserem [Merkblatt zum Internetimpressionum](#)

## **19. Gibt es für Vermittler, die schon seit längerem tätig sind, Erleichterungen?**

Gewerbetreibende, die bereits seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder –berater tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung, Es wird unterstellt, dass diese aufgrund der praktischen Tätigkeit über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Wer schon vor dem 1. Januar 2007 als Versicherungsvermittler tätig war, brauchte sich erst bis zum 1. Januar 2009 registrieren lassen und seine berufliche Qualifikation nachweisen. Bis dahin konnte er noch ohne Erlaubnis arbeiten, musste sich aber versichern.

## **20. Wichtige Änderungen für Limiteds (neu seit 1.1.2009)**

Versicherungsvermittler müssen sich nach Art. 3 Abs. 1 der RL „bei der zuständigen Behörde nach Artikel 7 Absatz 2 in ihrem Herkunftsmitgliedstaat“ in das dort geführte Register über Versicherungsvermittler eintragen lassen.

Der „Herkunftsmitgliedstaat“ wird in Art. 2 Abs. 9 b der RL bezogen auf Vermittler als juristische Person wie folgt definiert: „der Mitgliedstaat, in dem diese Person ihren satzungsmäßigen Sitz hat, oder wenn sie gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem ihr Hauptverwaltungssitz liegt;“. Für die Bestimmung des „satzungsmäßigen Sitzes“ ist der Ort der Gründung der Gesellschaft maßgeblich, nicht hingegen der Ort der Tätigkeit. Im Falle der in Großbritannien gegründeten Limiteds ist demzufolge die Financial Service Authority (FSA) für die Zulassung zuständig.

So finden Sie die Registerstellen im Europäischen Ausland:

**England:**<http://www.fsa.gov.uk/register/home.do>

**Frankreich:**<http://www.orias.fr/orias/public/index.html>

**Österreich:**<http://versicherungsvermittler.brz.gv.at/zv/html/zgwframe.htm>

**Weitere Staaten der/des EU/EWR:**

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/insurance/docs/mediation/notificationscm\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/insurance/docs/mediation/notificationscm_en.pdf)

IHK Ostbrandenburg [www.ihk-ostbrandenburg.de](http://www.ihk-ostbrandenburg.de)

Für die Richtigkeit der enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.